

Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -
der Stadt Hettingen

Aufgrund von § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hettingen am 16.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 24.06.2014 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 5 der Bestattungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | für die Bestattung | |
| 1.1 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 754,00 € |
| 1.2 | von Personen unter 10 Jahren | 410,00 € |
| 1.3 | von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene | 60,00 € |
| 1.4 | ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von | 10 % |
| 2. | für die Beisetzung von Aschen | |
| 2.1 | in einem Urnenwahlgrab | 266,00 € |
| 2.2 | in einer Urnenwand | 159,00 € |
| 2.3 | ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von | 10 % |
| 3. | für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 3.1 | für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 620,00 € |
| 3.2 | für Personen unter 10 Jahren | 500,00 € |
| 3.3 | für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene in der Grabanlage für Tot- und Fehlgeburten | 50,00 € |
| 4. | für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes | 560,00 € |
| 4.1 | für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode, | wie 4. |
| 4.2 | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet. | |
| 5. | für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 5.1 | für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche | 680,00 € |
| 5.2 | für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode, | wie 5.1 |

- 5.3 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.
6. für die Überlassung einer **Urnennische**
- | | | |
|-------|--|------------|
| 6.1 | in einer Urnenwand | 1.000,00 € |
| 6.2 | Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische in einer Urnenwand | |
| 6.2.1 | für die Dauer einer Ruhezeit | wie 6.1 |
| 6.2.2 | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet. | |
7. für die Überlassung eines **Rasengrabes**
- | | | |
|-----|--|------------|
| 7.1 | mit 1 Erdbestattung | 1.285,00 € |
| 7.2 | mit 2 Erdbestattungen | 1.675,00 € |
| 7.3 | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet. | |
8. für **sonstige Leistungen**
- | | | |
|-----|--|----------|
| 8.1 | für die Benützung der Leichenhalle | 150,00 € |
| 8.2 | für das Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen, Urnen, je Hilfskraft und Stunde | 95,00 € |
| 8.3 | für das Tieferlegen von Leichen und Gebeinen | 83,00 € |
| 8.4 | für eine Ersatzgrabplatte für die Urnenwand | 130,00 € |
9. einen Zuschlag für Auswärtige zu Pos. Nr. 3, 4, 5, 7 und 8.1 je 25 %

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Hettingen, den 17.04.2019



Dagmar Kuster
Bürgermeisterin